

# Lat. taxare und dumtaxat

Autor(en): **Leumann, Manu**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **25 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20975>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Lat. taxare und dumtaxat

Von Manu Leumann, Zürich

Ernst Meyer zum 70. Geburtstag

Nach den Wörterbüchern gibt es zwei Bedeutungen beim Verbum *taxare* oder sogar zwei selbständige Verben. An erster Stelle steht *taxare* in der von uns erwarteten Bedeutung 'taxieren, (Wert, Preis, Zahl usw.) festlegen'; als dessen Ursprung ist der gr. Aorist *τάξαι* vermutet worden, und im Altertum wurde, wenn gleich mit anderer Etymologie, das *taxat* der Partikel *dumtaxat* dazugestellt. Daneben steht ein zweites *taxare* 'schmähen'. – Das wichtigste antike Zeugnis ist der dreigeteilte Artikel «*taxat*» bei Festus; da seine Teile im Folgenden einzeln herangezogen werden, gebe ich ihn in der Anmerkung im Ganzen<sup>1</sup>.

I. Ausgegangen sei von *taxare* in der Bedeutung 'taxieren, (Wert) festlegen, beurteilen, schätzen', einem Synonym zu *aestimare*. Es erscheint auffälligerweise erst in der silbernen Latinität, bei Seneca, Plinius und Sueton. Ich gebe alle mir bekannten Stellen dieser Zeit: Seneca: Epist. 81, 8 *quanti res quaeque taxanda sit*, ähnlich Dial. 6, 19, 1; Epist. 24, 2 *timorem tuum taxa*, gerade davor synonym imper. *tecum ipse metire*; Herc. f. 750 *scelera taxantur modo maiore*; Thy. 92 *ingenti ... taxata poenā lingua ... loquax*. Bei Plinius: für Kaufpreis, Geldwert: N. h. 10, 141 *patina HS centum taxata*, auch 33, 90; 35, 135 *talentum Atticum denariis sex milibus taxat M. Varro*; für geographische Entfernungen: 6, 207 *Agrippa ... hoc ... intervallum ... XL ... passuum (milibus) taxat*, ähnlich 6, 83, vgl. auch 5, 163; für Qualität: 15, 53 *in piris ('Birnsorten') taxatur superbia ('Vorzüglichkeit') cognomine* (i.e. «*pira superba*»). Weiter Sueton Cal. 38, 3 *taxato ... modo summae*.

Doch ist das Wort viel älter; Cicero kannte es, denn er braucht einmal die Ableitung *taxatio*: Tull. 7 *eius rei taxationem nos fecimus, aestimatio vestra est* 'die Wertfeststellung dieser Sache (des zugefügten Schadens) haben wir gemacht; euere (der *recuperatores* als Richter) Sache ist die Abschätzung (der Strafe)'. Auch im Festusartikel (2) wird aus älterer Quelle *taxatio* bezeugt, in etwas anderer Verwendung.

II. *taxare* 'schmähen' findet sich nur bei Sueton. Begonnen sei aber mit dem Terminus *taxator* im Festusartikel (3): *a tangendo autem dici* (sc. *vocem «taxat»*) *etiam scaenici testimonio sunt qui taxatores dicuntur quod alter alterum maledictis*

---

<sup>1</sup> Festus p. 356 M. (1) *taxat verbum ponitur in his quae finiuntur quoad tangi liceat*. (2) *in litibus quoque arbitrove cum proscribitur, quoad ei ius sit statuendi, taxatio dicitur, quae fit certae summae*. (3) *a tangendo autem dici etiam scaenici testimonio sunt qui taxatores dicuntur, quod alter alterum maledictis tangit*. – Siehe im übrigen außer dem Thesaurus linguae Latinae s. *dumtaxat* auch Walde-Hofmann und Ernout-Meillet s. *taxare* und *dumtaxat*.

*tangit*. Die in (1) vorgegebene Herleitung des *taxare* von *tangere* 'berühren' führt hier (für *taxator*) zur abstrusen Interpretation durch '*maledictis tangere*'. – Inhaltlich zielt die Notiz über die *maledicta* der *scaenici* auf die Auseinandersetzungen zwischen den konkurrierenden Dichtern der altlateinischen Komödie, die uns aus den Terenzprologen vertraut sind<sup>2</sup>. Das gegenseitige 'Bewerten', nach welchem ein neutraler Beobachter objektivierend für sie die Bezeichnung 'Bewerter' (*taxatores*) prägte, stellt sich uns dar als ein «böswilliges» Kritisieren auf der Bühne, ein Heruntermachen der Konkurrenten durch Schmähungen.

Mit dieser durch den Terminus «Bühnendichter – *taxatores*» vorbereiteten Bedeutungsverschiebung von *taxare* zu 'unterbewerten, abwerten, böswillig herabsetzen' vergleiche man nun die wenigen Suetonzeugnisse für dieses *taxare*: Sueton Dom. 10, 4 *occidit et Helvidium filium, quasi scaenico exodio sub persona Paridis et Oenones divortium suum cum uxore taxasset* 'er ließ auch Helvidius den Sohn umbringen, als ob (weil) er in einem szenischen Schlußstück unter der Rolle von Paris und Oenone seine (des Domitian) Scheidung mit (von) seiner Gattin geschmäht habe'. In Aug. 4, 2 geht es um die Schmähung des Augustus als Enkel (mütterlicherseits) eines Müllers und (väterlicherseits) eines Geldwechslers oder Geldverleihers: *Cassius ... ut pistoris ... (et) ut nummulari nepotem taxat Augustum*: «*materna tibi farinast ex crudissimo Ariciae pistrino; hanc finxit manibus collybo decoloratis Nerulonensis mensarius*», etwa so: 'dein mütterliches Mehl aus der ungebildeten Mühle von Aricia hat mit agro-beschmutzten Händen der Geldwechsler von Nerulo in Form gebracht'. Dazu Vesp. 13 *retaxare* als Bezeichnung für 'schmähende Kritik beantworten, zurückschmähen'.

Daß dieser Gebrauch als 'schmähen' nicht ein selbständiges zweites Verb *taxare* begründet, sondern seine Anknüpfung an die *taxatores* bei Festus findet, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Fragt man aber, wieso gerade Sueton und nur er zu dieser Anknüpfung an eine alte Sonderverwendung von *taxare* angeregt war, so darf man auf seine literarhistorische Tätigkeit hinweisen: er ist unter anderem der Verfasser der *Vita Terenti*<sup>3</sup>.

III. *dumtaxat* ist, was seinen Gebrauch angeht, eine limitierende Partikel der Bedeutung 'höchstens, mindestens, wenigstens', auch wohl rein fixierend 'genau gesagt, nämlich, jedenfalls'. In manchen Zeugnissen altertümlichen Aussehens betrifft die Limitation Zahlenwerte für Preise, Werte, Abmessungen; mit Zitaten sei nur die besonders deutliche Verwendung von *dumtaxat* mit Zahlenangaben belegt; *unus* als adjektivisches Zahlwort wird meist weggelassen. Cato Agr. 21, 5 *operas fabri: dumtaxat sestertios VIII*, ähnlich *dumtaxat HS (tot)* in der Lex Rubr. 1, 27 und 2, 19 (Bruns nr. 16 p. 97ff.<sup>4</sup>); Plaut. Truc. 444f. *iubebo ad istam quinque*

<sup>2</sup> Ter. *Andr.* 5ff. (*poeta*) ... *operam abutitur* / ... *qui malevoli* / *veteris poetae maledictis respondeat*; 22 *desinant* / *maledicere*; *Heaut.* 22 und 34; *Phorm.* 3 und 15; *Ad.* 3 und 17.

<sup>3</sup> Schanz-Hosius-Krüger, *Geschichte der römischen Literatur* III 55 § 531.

<sup>4</sup> Die alten Gesetze zitiere ich nach der Ausgabe von Bruns-Gradenwitz, *Fontes iuris Romani antiqui* (7. Aufl.) 1909.

*perferri minas, | praeterea(d) opsonari dumtaxat mina*, 'man bringe ihr fünf Minen, außerdem kaufe man Speise ein, wenigstens für eine Mine' (also sc. *una*); Cato Agr. 49, 1 *vineam ... transferre ... dumtaxat braccium* (sc. *unum*) *crassam licebit*. Edict. de aq. Venafr. 44 (Bruns nr. 77 p. 251) *dum taxat ab rivo p(edes) L*; Cic. De orat. 3, 182 (*oratori*) *impune progredi licet duo dumtaxat pedes* (sc. *in heroo numero*) 'wenigstens zwei Daktylen'; Varro Rust. 3, 3, 6 *aviaria duo dumtaxat*; Cic. Rep. 2, 56 *uti consules potestatem haberent tempore dumtaxat annuam* (i.e. *unius anni*). Auch für die Anzahl befugter Personen: Liv. 10, 25, 2 *sescentos equites dumtaxat scribere* ('zum Dienst einberufen'); Plin. Epist. 10, 33, 3 *collegium fabrum dumtaxat hominum CL*; Edict. Ulp. Dig. 25, 4, 1, 10 *mulieres liberae dumtaxat quinque*; Const. Veteran. 12 (Bruns nr. 98 p. 275; weitere in CIL XVI) *dedit et conubium cum uxoribus ... cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas*. So in Gesetzen zur Festlegung bzw. Limitierung der Zeugenanzahl in Prozessen: Lex Urson. 95, 4f. (Bruns nr. 28 p. 131) *testibus ... in eam rem publice dumtaxat h(ominibus) XX ... denuntietur facito*, ähnlich Lex Mamil. K.L.V (Bruns nr. 15 p. 96 post med.). Auch in andern Rechtsgeschäften, Testamenten usw. werden einzelne Klauseln mit *dumtaxat* formuliert, so bei Alf. Dig. 50, 16, 202 *in testamento ... ut heres in funere ... dumtaxat aureos centum consumeret*, und in der Lex collegii Aesc. et Hyg. 6 (Bruns nr. 176 p. 391) *si quis locum suum legare volet filio ... vel liberto dumtaxat*.

Für mit *dumtaxat* gekennzeichnete Einschränkungen oder Fixierungen des Betrages einer Geldstrafe ist in der Kaiserzeit das Verbum *taxare* und nicht-juristisch die Ableitung *taxatio* in Gebrauch; das sagt der Jurist Gaius ausdrücklich in seiner Erläuterung der traditionellen Prozeßformeln in Inst. 4, 51 *condemnatio ... cum aliqua praefinitione, quae vulgo dicitur cum taxatione; ... nam illic ima parte formulae ita est: iudex (voc.), (illum) dumtaxat sestertium X milia condemna*; dazu auch 4, 52 (*iudex*) *si taxatio posita sit, ne pluris condemnet quam taxatum sit*. Vgl. auch Ulp. Dig. 12, 3, 4, 2 *taxationem iuri iurando adicere*, Paul. Dig. 4, 3, 18 (als Aufgabe des Richters) *taxatione ius iurandum refrenare*. Daß aber in dieser Verwendung *taxatio* bis in republikanische Zeit zurückreicht, lehrt Satz (2) des Festusartikels: *in litibus quoque arbitrove cum proscribitur, quoad ei ius sit statuendi, taxatio dicitur, quae fit certae summae*. An der sachlichen Zusammengehörigkeit von *dumtaxat* und *taxare* in der Rechtssprache bestand also im Altertum nie ein Zweifel.

Und nun zur Vorgeschichte und Herleitung. In zwei alten Gesetzen findet sich noch die Tmesis *dum ... taxat*. An der Entstehung als Zusammenrückung aus der Konjunktion *dum* und der 3. sing. eines Verbums war ohnehin nicht zu zweifeln. Übrigens steht auch diese Auffassung implicite schon bei Festus; sie steckt sowohl in seinem Stichwort, dem Lemma 3. sing. «*taxat*» als solchem, als auch in der Erklärung in (1): *taxat verbum ponitur in his quae finiuntur quoad tangi liceat* 'das Wort *taxat* steht in Fällen, welche limitiert werden, bis wohin die Berührung erlaubt ist'; das *quoad tangi liceat* ist unverkennbar eine wörtliche Verdeutlichung

von *dum taxat*, und dies letztere muß in der Quelle des Festus, also bei Verrius Flaccus, als Lemma genannt gewesen sein. Inhaltlich freilich ist allein adäquat die in (2) gebrauchte zweite *quoad*-Formulierung *quoad ei ius sit statuendi*; sie impliziert *taxat* 'statuit'.

Die Erklärung in (1) ist das erste Zeugnis der heute noch akzeptierten Deutung von *dum – taxat* durch die etymologische Verknüpfung mit *tangere*, die in (3) für die *taxatores* wieder aufgenommen wird. Diese Etymologie ist aber rein aus dem Wortklang gewonnen; nur um ihretwillen wurden die gewaltsamen Deutungen vollzogen. Doch weder Festus noch moderne Etymologen vermochten eine einleuchtende Verbindungslinie von *tangere* 'berühren' zu *taxare* 'bewerten' oder gar 'schmähen' oder zum Gebrauch von *dumtaxat* zu ziehen. Und auch morphologisch ist die Ableitung nichts weniger als evident<sup>5</sup>.

Läßt man also diese etymologische Voraussetzung aus dem Spiel, so besteht folgende Ausgangslage: *dum* als 'während, indem', auch restriktiv 'wenn wenigstens, sofern', ist eine verhältnismäßig junge Konjunktion<sup>6</sup>. Für *dumtaxat* gehen wir aus von der anerkannten<sup>7</sup> syntaktischen Tatsache, daß die Vorstufe dieser Limitationspartikel ein voller Nebensatz *dum ... taxat* war, mit einer 3. sing. *taxat* als Verbum. Da in diesem kein Subjekt genannt war, muß für den *dumtaxat*-Satz das Subjekt des vorausgesetzten Hauptsatzes weiter gegolten haben; dieses Subjekt war wegen der 3. sing. eine Einzelperson<sup>8</sup>.

Eben diesen theoretisch erschließbaren Bau zeigen in gleichartigen Anweisungen die beiden Gesetze mit getrenntem *dum ... taxat*: Lex Silia (bei Festus s. *publica pondera*; Bruns nr. 3 p. 46) am Ende *eum quis volet magistratus multare, dum minore parti familias taxat, liceto*, und Lex Bant. 12 (Bruns nr. 9 p. 54) *sei quis mag(istratus) multam inrogare volet, <quei volet, dum minoris> partus familias taxat, liceto*. In Gesetzen hat *familia* vielfach die Bedeutung 'Familienvermögen', so auch im Terminus *familia herciscunda*; und 'kleinerer Teil der Familie' meint hier eben 'weniger als die Hälfte des Vermögens'<sup>9</sup>. Zum Nebeneinander von Abl. *minore parti* (freilich *partis cod.*) und Gen. *minoris partus* mag man dem Gedanken

<sup>5</sup> Gellius (2, 6, 5) benutzt die *tangere*-Etymologie als Vorbild, um *vexare* in Verg. *Ecl.* 6, 76 als Ableitung von *vehere* morphologisch zu rechtfertigen. Sachlich erklärt er die beiden als Intensiva; als weitere Parallelen benutzt er *iactare, quassare* neben *iacere, quaterere*; aber nur diese gehen als wirkliche Iterativa formal zusammen mit den *to*-Partizipien *iactus, quassus*. – Formerklärungen zu *taxat* als Ableitung von *tangere*: 3. sing. Konj. eines 's-Desiderativums' *\*taxere* (wie *visere*; aber von desiderativer Bedeutung keine Spur); oder Ind. einer Nebenform *\*taxare* zu diesem *\*taxere*; oder, als Konj., Umgestaltung (ohne Parallele) von *\*taxit*, 3. sing. zu 1. sing. *\*taxo* oder *\*taxim* (Typus *faxo, ausim*), Varro *Men.* 304 *ne taxis*.

<sup>6</sup> Zur Entwicklung aus der enklitischen Partikel *dum* in *mane-dum* u. ä. s. Thesaurus s.v. p. 2202, 38sq., bzw. M. Leumann, *Kl. Schriften* 54f.

<sup>7</sup> S. Hofmann-Szantyr, *Lat. Syntax* 618, lit. b.

<sup>8</sup> Ganz unwahrscheinlich operiert Regula, IF 65, 12–15 für *dum taxat* mit einem unpersönlichen *taxat*, also 'dum aestimatio fit' 'wenn eine Schätzung stattfindet'.

<sup>9</sup> Belege für *familia* in der Bedeutung 'Vermögen' s. Thesaurus s.v. p. 237, 57sq. – Zur Hälfte des Vermögens bei Strafen vgl. Cato, *Orig.* 95e (Gell. 6, 3, 37) *mille minus dimidium familiae multa esto*.



nach *multam* 'Geldstrafe' ergänzen; jedenfalls ist die Konstruktion nur als Gen. bzw. Abl. *pretii*, des Wertes oder Preises zu verstehen; das einzige passende Verbum des Preisfestsetzens ist das unter I behandelte *taxare* 'taxieren, bewerten'. So ergibt sich für Lex Silia (Vordersatz: wenn ein Magistrat öffentliche Gewichte oder Maße böswillig verändert hat) die Übersetzung: so soll, welcher Magistrat den bestrafen will, es (ihm) erlaubt sein, wofern er (die Strafe) weniger als die Hälfte des Vermögens festsetzt.' Entsprechendes gilt auch für die Lex Bant.

Die Grundstruktur der *dumtaxat*-Bestimmungen in Gesetzen war also in dieser Form aufgebaut: *iudex multam dicito dum (non plus bzw. non minus quam) tot nummos taxat*, 'der Richter soll die Bestrafung aussprechen, wofern (insoweit, indem) er (nicht mehr, nicht weniger als) einen solchen Betrag festsetzt'. Sie wirkt noch nach in der oben aus Gaius zitierten Prozeßformel.

IV. *taxare* und gr. *τάξαι*. Im Vorausgehenden sind sowohl *taxare* 'schmähen' als auch *dumtaxat* zurückgeführt worden auf das unbestrittene *taxare* 'bewerten, (Preis) festsetzen, statuere'. Dieses aber findet im Latein keinen überzeugenden etymologischen Anschluß. Dagegen ist seine öfters behauptete Entlehnung aus gr. Aor. *τάξαι* semasiologisch sehr wohl begründet, was noch kurz verdeutlicht werden soll. An sich hat gr. *τάττειν* (*τάσσειν*) eine ziemlich breite Verwendung. Hier sind nur die Verwendungen verlangt, die zu *taxare* parallel gebraucht sind, also *τάξαι* als 'bewerten, Preis festsetzen; Strafe festsetzen (meist vor Gericht und in Gesetzen)'. Zu 'Preis festsetzen' sei genannt: Thuk. 4, 26, 5 betr. herbeigeschaffte Nahrungsmittel *τάξαντες ἀργυρίου πολλοῦ*. Zu 'Strafmaß festsetzen': *δίκην*: Ar. Vesp. 1420 *δίκην δίδωμί σοι | ἦν ἂν σὸν τάξης*; Lys. 1, 29; Plat. Phaidon 114 b; Dem. 23, 69 *ἦν ἔταξεν ὁ νόμος*. *Ζημίαν*: Lys. 11, 5 *τὸν γὰρ νόμον ... ζημίαν τάττειν*; Dem. 20, 135 *θάνατον ζημίαν ἐτάξατε*. Ferner: Dem. 20, 143 *εἴ τις μεγάλας τὰς τιμωρίας ... τάττοι*; 19, 133 *τῶν νόμων τὰ ἔσχατα ταπτόντων*. – Freilich für eine Entsprechung zu '*dum ... taxat*', also etwa gr. *ἐὰν τάξη*, fand ich kein Beispiel. Limitierungen sind in griechischen Gesetzen formuliert mit *μη ἔλαττον* (Dem. 24, 59) bzw. mit *μη πλέον* (*μη πλέονος ἄξιος*) oder *πλέον δὲ μή*, so in Keos und Gortyn (Schwyzer, Del. 766 A 5, 9, 27 und 179 I 37, III 40, X 17, auch VIII 29). – Die Verwendung eines gr. *s*-Aoristes als lat. Präsensstamm findet sich auch in *campare* und *malaxare*.

Aus den Belegen von *dumtaxat* und *taxare* und ihrer Chronologie darf man wohl entnehmen, daß *τάξαι* in erster Linie als juristischer Terminus entlehnt wurde. Damit fügt sich *taxare* zu den andern frühen Entlehnungen der Rechtssprache. Schon die Zwölftafelgesetze enthalten *dolus* und *poena*; hinzu kommt *impune* als Umsetzung von gr. *ἀποιμί*. Und auch sonst verraten die lateinischen Gesetzesformulierungen weithin griechisches Vorbild.